

Statuten der Ortspartei Weinfeld

(Stand: 22.06.2018)

I. Wesen und Zweck

- Art. 1 ¹ Die Partei „**FDP.Die Liberalen Weinfeld**“ (nachfolgend Partei genannt) ist ein Zusammenschluss aller Frauen und Männer, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen.
- ² Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an und fördert insbesondere auf kommunaler Ebene die möglichst freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie richtet sich dabei nach den im schweizerischen und kantonalen Parteiprogramm festgehaltenen Grundsätzen.
- ³ Sie ist als Verein nach Artikel 60 ff. ZGB organisiert.
- ⁴ Sie ist Mitglied der „FDP.Die Liberalen des Bezirks Weinfeld“ sowie der FDP.Die Liberalen Thurgau.

II. Mitgliedschaft

- Art. 2 ¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder Sitz in der Region Weinfeld können Mitglied der Partei werden.
- ² Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- ³ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- ⁴ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium. Der Austritt entbindet nicht von den Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.
- ⁵ Aus schwerwiegenden Gründen kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen. Als schwerwiegend gilt insbesondere
- a) das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags während zwei aufeinanderfolgenden Jahren
 - b) die ernsthafte Verletzung von wesentlichen Interessen der Partei und ernsthafte Zuwiderhandlung gegen die Statuten.
- Der Ausschlussentscheid des Vorstands kann bei der Parteiversammlung angefochten werden. Deren Entscheid erfolgt geheim und ist endgültig.
- ⁶ Jedes Mitglied hat in der Parteiversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organe

- Art. 3 Die Organe der Partei sind:
- a. die Parteiversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisionsstelle

A. Parteiversammlung

Art. 4 ¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.

² Sie wird mindestens ein Mal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie wird überdies einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

³ Die ordentliche Parteiversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Sie behandelt die ordentlichen Jahresgeschäfte gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c, d und e.

⁴ Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden.

⁵ Über in der Einladung nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden der Behandlung zustimmt.

Art. 5 Aufgaben

¹ Der Parteiversammlung obliegen:

- a. Besetzung der Listen und Nominationen für kommunale Wahlen
- b. Fassung von Parolen für kommunale Abstimmungen
- c. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- d. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Ausschluss von Mitgliedern im Anfechtungsfall
- g. Revision der Statuten
- h. Beschluss über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- i. Beschlüsse über weitere vom Vorstand der Parteiversammlung überwiesene Geschäfte.

² Bei zeitlicher Dringlichkeit kann der Vorstand ausnahmsweise über Geschäfte im Sinn der lit. a und b beschliessen.

B. Vorstand

Art. 6 ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und drei bis vier weiteren gewählten Mitgliedern. Das Fraktionspräsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands.

² Er führt die Partei, vertritt sie gegen aussen und ist für die Organisation, Administration und Kommunikation verantwortlich.

³ Dem Vorstand obliegen:

- a. Erledigung der laufenden Geschäfte
- b. Aufnahme von Mitgliedern
- c. Ausarbeitung von Grundsatz- und Tätigkeitsprogrammen
- d. Bezeichnung der Delegierten für die Kantonalpartei zu Handen der Bezirkspartei
- e. Einsetzung von Arbeitsgruppen
- f. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Der Vorstand steht unter der Leitung des Präsidiums; er konstituiert sich im Übrigen selbst.

⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

C. Revisionsstelle

Art. 7 ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder einer anerkannten Treuhandunternehmung.

² Ihr obliegt die Prüfung der Rechnung.

³ Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

IV. Arbeitsgruppen

Art. 8 ¹ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

² Ihre Aufgaben richten sich nach dem Auftrag des Vorstands.

V. Beschlussfassung

Art. 9 ¹ Sämtliche Beschlüsse in allen Organen der Partei werden durch einfaches Stimmenmehr der Anwesenden gefasst. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten, Ausschluss eines Mitglieds und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

³ Vorbehältlich eines anderen vorangehenden Beschlusses erfolgen Wahlen geheim, Sachabstimmungen offen.

⁴ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

VI. Mittel

Art. 10 ¹ Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen, welche von der Parteiversammlung jährlich festgelegt werden und maximal CHF 200.- pro Mitglied betragen. Die Mitgliederbeiträge für junge Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres betragen maximal 1/2 des ordentlichen Mitgliederbeitrages für eine Einzelperson¹
- b. jährlichen Mandatsbeiträgen von Mitgliedern der Exekutive der Stadt/ Gemeinde Weinfelden sowie des Präsidenten/ der Präsidentin der Primar- oder Sekundarschule Weinfelden, sofern sie von der Partei nominiert wurden. Die Mandatsbeiträge werden vor Beginn der Amtsdauer von der Parteiversammlung für eine Amtsperiode festgelegt²
- c. freiwilligen Zuwendungen
- d. anderen Einkünften

² Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11 Die Statuten vom 22. Mai 1995 werden aufgehoben.

VIII. Inkrafttreten

Art. 12 Diese Statuten treten am 8. Juni 2010 in Kraft.

Verabschiedet anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2010

¹ eingefügt gem. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.06.2018, in Kraft seit 22.06.2018.

² eingefügt gem. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.06.2018, in Kraft seit 22.06.2018.